



Ein nicht in das BGB übernommenes Rechtsinstitut des *ius commune*

# **DIE ABGESCHAFFTE VERSIONSKLAGE**

# OLG Oldenburg, MDR 2000, 1373

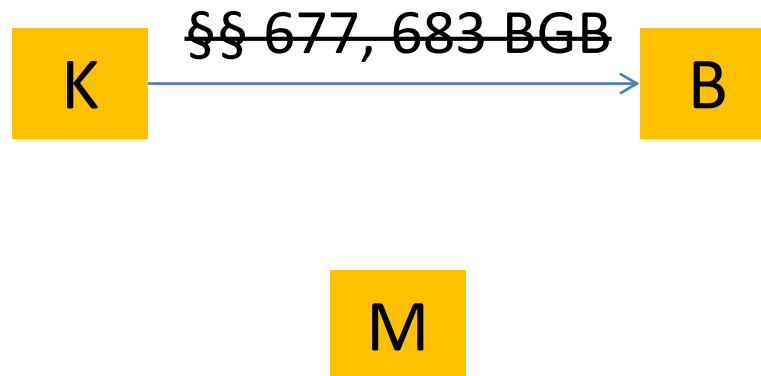
Würde man aber die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag auf derartige Fallgestaltungen anwenden, **käme man gerade zu der im BGB nicht vorgesehenen Versionsklage** (OLG Saarbrücken NJW 1998, 828; Esser/Weyers, Schuldrecht Bd. II, 8. Aufl., § 46 II; Medicus, Bürgerliches Recht, 16. Aufl., RdNr. 414; Medicus, Schuldrecht II, 9. Aufl., RdNr. 622; a. A. wohl OLG Hamm NJW-RR 1991, 1303 für den hier nicht vorliegenden Fall, daß feststeht, daß der Bauherr die Werkleistung ansonsten umsonst erhält).“

# Sachverhalt

- M beauftragte die K, den Boden des Balkon des B zu entfernen, ohne von B dazu bevollmächtigt zu sein.

~~§§ 631 I, 164 I BGB~~

~~§ 812 I 2. Alt BGB~~



# OLG Oldenburg, MDR 2000, 1373

„Erbringt also ein Handwerker auf Veranlassung eines Dritten Werkleistungen am Bauwerk des Bauherrn und hat dem Dritten die entsprechende Vollmacht des Bauherrn zu dessen Verpflichtung gefehlt, so kann der Handwerker nur die Leistungskondition gegenüber dem Dritten, nicht aber daneben einen Bereicherungsanspruch aus einer Eingriffskondition gegen den Bauherrn geltend machen (BGHZ 36, 30, 32; BGHZ 56, 228, 240; Palandt-Thomas, § 812 RdNr. 41 u. 43 sowie § 951 RdNr. 6). Da eine solche Leistungsbeziehung zwischen den Parteien vorliegend nicht feststellbar ist, kommt mithin ein Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Würde man aber die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag auf derartige Fallgestaltungen anwenden, käme man gerade zu der im **BGB nicht vorgesehenen Versionsklage** (OLG Saarbrücken NJW 1998, 828; Esser/Weyers, Schuldrecht Bd. II, 8. Aufl., § 46 II; Medicus, Bürgerliches Recht, 16. Aufl., RdNr. 414; Medicus, Schuldrecht II, 9. Aufl., RdNr. 622; a. A. wohl OLG Hamm NJW-RR 1991, 1303 für den hier nicht vorliegenden Fall, daß feststeht, daß der Bauherr die Werkleistung ansonsten umsonst erhält).“

# Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 07. Mai 1997 – 1 U 771/96 - 127

Die Geschäftsführung ohne Auftrag begründet keine dem Vertragsrecht übergeordnete allgemeine Billigkeitshaftung für Aufwendungen, die einem Dritten irgendwie zugute kommen (LG Köln a.a.O. 2354). Andernfalls käme man nämlich wieder zur Versionsklage, die das BGB mit Vorbedacht nicht übernommen hat (Medicus a.a.O. Rdnr. 414).

Medicus, BR<sup>19</sup>, Rn. 414  
a) Erfüllung eines Vertrages mit einem Dritten  
„... Andernfalls käme man nämlich wieder zur Versionsklage, die das BGB mit Vorbedacht nicht übernommen hat (vgl. Mot. Bei Mudgan II 487f, und Hauß [FG Weitnauer] 333/334; OLG Hamm, NJW 1974, 951ff zu § 684 BGB) ...“

# Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 07. Mai 1997 – 1 U 771/96 - 127

Die Geschäftsführung ohne Auftrag begründet keine dem Vertragsrecht übergeordnete allgemeine Billigkeitshaftung für Aufwendungen, die einem Dritten irgendwie zugute kommen (LG Köln a.a.O. 2354). Andernfalls käme man nämlich wieder zur Versionsklage, die das BGB mit Vorbedacht nicht übernommen hat (Medicus a.a.O. Rdnr. 414).

## **Versionsklage. Klage aus nützlicher Verwendung.**

Der Entw. kennt, wie schon aus den Vorschriften über die Konditionen (bes. § 748) und die neg. gestio erhellt, keine Versionsklage im Sinne des gemeinen oder des preuß. Rechtes.\*) Besondere | Vorschriften sind insbes. nicht für die Fälle erforderlich, wenn ein gestor für den Geschäftsherrn und im Namen desselben mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, dessen Genehmigung der Geschäftsherr verweigert, oder wenn ein Beauftragter oder ein gesetzlicher Vertreter oder auch ein gestor ein Rechtsgeschäft in eigenem Namen mit einem Dritten geschlossen hat und aus einem solchen Geschäfte der Vertretene bereichert worden ist. Ersterenfalls steht dem

[FG Weitnauer] 333/334; OLG Hamm, NJW 1974, 951ff zu § 684 BGB)

# Materialien im Internet

- <https://www.bundestag.de/drs>
- <http://www.reichstagsprotokolle.de>
- Mugdan, Materialien
  - <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/titleinfo/5986654>



# Mugdan II - Inhaltsübersicht



UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK

Erweiterte Suche



Digitale Sammlungen ▶ Digitale Sammlungen

- ULB
- Digitale Sammlungen
- Fachgebiete
- Besondere Sammlungen
- Titellisten
- Titel
- Verfasser / Beteiligte
- Ort
- Drucker / Verleger
- Jahr
- Neuzugänge
- Tag Clouds
- Verfasser / Beteiligte
- Orte
- Drucker / Verleger
- Jahr
- Service

Titel **Inhalt** Übersicht Seite

Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich : 2. Recht der Schuldverhältnisse / hrsg. u. bearb. von B. Mugdan. Berlin : Decker, 1899

## Inhalt

	Vorderdeckel		PDF
	Titel		PDF
	Inhalts-Uebersicht		PDF
	Verzeichniß der Abkürzungen.		PDF
	Schuldverhältnisse im Allgemeinen.		PDF
	Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden.	XXX	PDF
	Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.	CXXII	PDF
	Bereicherung. ...	CXXXII	PDF
	Motive 1. Lesung.		PDF
	Einleitung.		
	Erster Abschnitt. Schuldverhältnisse im Allgemeinen.		
	Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden.	96	
	Dritter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.	404	
	Vierter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen.	463	
	Protokolle: Inhalt der Schuldverhältnisse.		PDF
	§§ 206 ...	500	
	§§ 342 ...	612	
	§ 704 ...	1072	
	§§ 737 ...	1169	
	Denkschrift zum "Rechte der Schuldverhältnisse".	1232	PDF
	Erste Berathung im Plenum des Reichstages. / Bericht der XII. Kom. des Reichstages v. 12. Juni 1896.	1271	PDF
	Zweite Berathung im Plenum des Reichstages.	1310	PDF
	Dritte Berathung im Plenum des Reichstages.	1403	PDF
	Nachweisungen ...		PDF
	Rückdeckel		PDF

# Versionsklage

- *Actio de in rem verso* im klassischen Recht
  - Klage gegen den *pater familias*,
  - wenn Gewaltunterwerfener ein Geschäft abgeschlossen hat
  - Und die Vorteile ins Vermögen des *pater familias* geflossen sind
- *Actio de in rem verso utilis* im justinianischen Recht
- Versionsklage in der Neuzeit

# Inst. 4, 7, 4a-b

4a. Als ‚dem Vermögen des Eigentümers zugewendet‘ versteht man aber das, was der Sklave notwendigerweise dessen Vermögen zuwendet, wie zum Beispiel, wenn er ein Darlehen aufnimmt und damit die Gläubiger des Eigentümers befriedigt oder vom Einsturz bedrohte Gebäude abstützen lässt oder wenn er Getreide für den Haushalt kauft oder auch ein Grundstück oder irgendeine andere notwendige Sache erwirbt. ...

[Übers.: Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (1999)]

# Inst. 4, 7, 4a-b

4a. Als ‚dem Vermögen des Eigentümers zugewendet‘ versteht man aber das, was der Sklave

notw **In rem** autem domini **versum** intellegitur, zum quidquid necessario in rem eius impenderit, dam quidquid necessario in rem eius impenderit, oder servus, veluti si mutuatus pecuniam, lässt creditoribus eius solverit, aut aedificia, oder ruentia fulserit, aut familiae frumentum, notw emerit, vel etiam fundum aut quamlibet, [Übe aliam rem necessariam mercatus erit.

# Inst. 4, 7, 4a-b

geschehen ist, soweit haften muss, als das Sondergut reicht. Für in den Nutzen des Herrn verwendet wird alles angesehen, was der Slav als nothwendig für ihn aufgewendet hat, z. B. wenn er Geld geborgt, und damit dessen Gläubiger befriedigt, oder den Einsturz drohende Gebäude gestützt, oder für sein Hauswesen Getraide gekauft, oder auch ein Grundstück, oder sonst eine nöthige Sache erhandelt hat. Wenn daher, angenommen, dein Slav hat von zehn Goldstücken, die er vom Titius erborgte, deinem Gläubiger fünf gezahlt, die übrigen fünf aber auf irgend eine Weise verbraucht, so wirst du auf fünf ganz verurtheilt werden, auf die übrigen fünf nur insoweit, als das Sondergut reicht. Hieraus erhellt, dass, wenn alle zehn Goldstücke in deinen Nutzen verwendet worden sind, Titius die ganze Summe verlangen könne. Denn wenn es auch nur eine Klage ist, womit über das Sondergut, und über das, was

Sklave  
tur,  
nderit

m  
bet

Übers. Sintenis (1830)

<http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/pageview/1870203>

# Versionsklage

- *Actio de in rem verso* im klassischen Recht
  - Eigentlich: *actio de peculio deque eo, quod in rem domini versum erit*
- *Actio de in rem verso utilis* im justinianischen Recht
  - Ausweitung für den Fall, dass nicht ein Gewaltunterworfener für einen anderen gehandelt hat
  - Anders als beim Auftrag: Klage des Dritten gegen den Geschäftsherrn
- Versionsklage in der Neuzeit

# Ansatz für eine Ausweitung im Codex

C. 4,26,7,3

- Alioquin **si cum libero** rem agente eius, cuius precibus meministi, contractum habuisti et eius personam elegisti, pervides contra dominum nullam te habuisse actionem, **nisi vel in rem eius pecunia processit** vel hunc contractum ratum habuit. <a 293 d. no

Sondergutsklage wider ihn auftreten könntest. §. 1. Ausserdem, und wenn du mit einem Freien, der die Geschäfte Des- sen besorgte, den du in deiner Bittschrift erwähnst, contra- hirt und dabei auf des Erstern Person gesehen hast, so siehst du wohl, dass du gegen den Letztern keine Klage hast, es wäre denn das Geld in seinen Nutzen verwendet oder der Contract von ihm genehmigt worden. Geg. zu Byzanz, d. 5. April, u. d. C. d. K.

# Versionsklage

- *Actio de in rem verso* im klassischen Recht
  - Klage gegen den *pater familias*,
  - wenn Gewaltunterworfenener ein Geschäft abgeschlossen hat
  - Und die Vorteile ins Vermögen des *pater familias* geflossen sind
- *Actio de in rem verso utilis* im justinianischen Recht
- Versionsklage in der Neuzeit



# Versionsklage im 19. Jahrhundert

- Coing, Europäisches Privatrecht II (1989),
  - § 102 (Versionsklage)
- Pandektistik
  - Kritik des “Missbrauchs” der Versionsklage, Rückführung auf in Quellen nachgewiesene Anwendung (zB Jhering, 1857)
  - C. 4,26,7 tatsächlich Ausweitung der a<sup>o</sup> de in rem verso?
- Gesetzesrecht

## VII.

### Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte.

Von

R. Jhering.

Eine Bearbeitung der Lehre von der Stellvertretung führte mich zur Untersuchung von Verhältnissen, die mit der Stellvertretung eine gewisse Ähnlichkeit haben und auch nicht selten mit ihr verwechselt sind. Da nun die Lehre von der Stellvertretung neuerdings wiederholt behandelt ist, und ich rücksichtlich ihrer nichts Erhebliches bieten kann, jene anderen Verhältnisse aber einer näheren Betrachtung bisher noch nicht unterzogen sind, sie dieselbe aber nicht bloß an sich, sondern auch im Interesse der Lehre von der Stellvertretung durchaus verdienen, so habe ich geglaubt, bei der vorliegende Abhandlung, die ihrem Thema nach auch die Stellvertretung umfaßt, vorzugsweise diese letzteren Verhältnisse ins Auge fassen, rücksichtlich der Stellvertretung aber mich auf das Wesentlichste beschränken zu sollen.

Jener Verhältnisse sind drei:

1) factische Mitwirkung bei einem fremden Rechtsgeschäft (der Gehülfe; davon handelt der Abschnitt I);

# Versionsklage im 19. Jahrhundert

- Coing, Europäisches Privatrecht II (1989)
- Pandektistik
- Gesetzesrecht
  - ALR I, 13, § 262
  - § 1041 ABGB
  - Ablehnung durch BGB-Gesetzgeber
    - Erörtert am Beispiel: Mittler hat in eigenem Namen Vertrag geschlossen, Vorteil ist Dritten zugeflossen

ALR I, 13, § 262

Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt

§ 1041 ABGB

Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines Andern verwendet worden ist; kann der Eigenthümer sie in Natur, oder, wenn dieß nicht mehr geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.

# OLG Oldenburg, MDR 2000, 1373

Würde man aber die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag auf derartige Fallgestaltungen anwenden, **käme man gerade zu der im BGB nicht vorgesehenen Versionsklage** (OLG Saarbrücken NJW 1998, 828; Esser/Weyers, Schuldrecht Bd. II, 8. Aufl., § 46 II; Medicus, Bürgerliches Recht, 16. Aufl., RdNr. 414; Medicus, Schuldrecht II, 9. Aufl., RdNr. 622; a. A. wohl OLG Hamm NJW-RR 1991, 1303 für den hier nicht vorliegenden Fall, daß feststeht, daß der Bauherr die Werkleistung ansonsten umsonst erhält).“

# Leitfragen

- Mit welchen Argumenten könnte man alle Argumente dieses Typs für unzulässig erklären? Was kann man dem entgegensetzen?
- Mit welchen Einwänden kann man regelmäßig das Gewicht eines Arguments dieses Typs mindern? Was kann man dem entgegensetzen?

# Zulässiges Argument?

Gesetz ist klüger  
als seine Verfasser  
(Radbruch)

Herrschaft der  
Toten über die  
Lebenden

Bindung an die  
gesetzgerischen  
Absichten

Gesetzgeber  
besteht aus  
vielen  
Personen

Der Willen des  
Gesetzgebers  
ist unerheblich,  
es kommt auf  
das Gesetz an

Die Materialien  
sind ein Mittel  
zum Verständnis  
dessen, was  
gemein ist  
(Hermeneutik)

Regeln für  
Willens-  
zurechnung  
bei  
juristischen  
Personen

Materialienforschung  
ist keine Wissenschaft

BVerfG:  
objektivierte  
Wille des  
Gesetzgebers

Historische Auslegung ist  
falsifizierbar, daher  
besonders wissenschaftlich

Keine  
Bindungswirkung;  
abweichende Praxis

# Literatur zum Thema „Materialien“

- Fleischer (Hg.), *Mysterium "Gesetzesmaterialien" : Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*, 2013
- Wischmeyer, *Zur Rolle der Gesetzesmaterialien in der Rechtsanwendung*, JZ 2015, 957-966 [öffentliches Recht, v.a. Verfassungsrecht]

# Abschwächen

- Richtigkeit bezweifeln
  - Aus den Motiven ergibt sich gar kein Versionsverbot, vielmehr hielt man die Klage für überflüssig
- Relativieren
  - Es ist unklar, was Versionsverbot eigentlich meint
  - Versionsklage konnte historisch ganz unterschiedlich ausgeformt sein
- Erläutern
- Beleg verstärken
  - Anerkannte Handbücher
  - Spezialstudien
    - Versionsklage war bereits umstritten
- Abstraktionsebene erhöhen
  - Versionsklage unterscheidet sich durch den Direktzugriff von §812 und §§ 677, 683 BGB

# Literatur und Urteile

- Thomale/Zimmermann, AcP 217, 246–293
  - U.a.: mit der These, das Prinzip des Vorrangs der Leistungskondition sei angesichts des in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Versionsverbots überflüssig.
- BGH, Urteil vom 19. September 2014 – V ZR 269/13 –, juris (Frankfurter Rennbahn)
  - Verwendungen des Untermieters
- RGZ 60,317
  - Sondereigentum, Unterschiede von BGB und ALR



Neuerung des Schadensersatzes


Dieses Beispiel wurde im Kolloquium am 17.04.2018 nicht  
mehr behandelt


Modernisierungsgesetzes 2002

# RÜCKTRITTSRECHT NEBEN SCHADENSERSATZ (§ 325 BGB)

# BGH, NJW 2017, 3438

(Urteil vom 30. Juni 2017 – V ZR 134/16)

- **Prozess 1:** Rückzahlung des Kaufpreises (§ 346 BGB) (+)  
Schadensersatz (Vertragsnebenkosten, Mietkosten) (nur tw +)
- 

- **Prozess 2:** Ersatz von Nutzungsvorteilen
- 

OLG: unzulässig,  
entgegenstehende  
Rechtskraft

# Aus den Gründen

(b) Die Überlegung des Berufungsgerichts scheidet aber daran, dass die **Rechtsprechung des Senats, auf die sich das Berufungsgerichts stützt**, zu dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Schuldrecht ergangen ist, das seit dem 1. Januar 2002 geltende Schuldrecht, dem der Vertrag der Parteien unterliegt, den Ausgleich des in der Nutzung der Kaufsache durch den Käufer liegenden Vorteils jedoch **anders regelt als das bisherige Schuldrecht**.

(aa) Nach dem **bis zum 31. Dezember 2001** geltenden Schuldrecht konnte der Käufer neben der Rückabwicklung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften den Ersatz seines über die Rückabwicklung hinausgehenden Schadens wegen der **Alternativität von Rücktritt und Schadensersatz** nur erreichen, wenn er von der Erklärung des Rücktritts absah, **einheitlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangte und diesen in der Form des sog. **großen Schadensersatzes** berechnete. Ging der Käufer - wie in dem mit Urteil vom 31. März 2006 entschiedenen Fall - so vor, wurde das seitens des Verkäufers Geleistete, das dieser im Fall des Rücktritts hätte zurückfordern können, zu einem im Rahmen der Vorteilsausgleichung **automatisch zu saldierenden Vorteil**.

# Neue Rechtslage

(bb) Das hat sich durch die **Aufgabe der Alternativität von Rücktritt und Schadensersatz** mit § 325 BGB **grundlegend geändert**. Nach dieser Vorschrift wird, anders als bislang, das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Diese konzeptionelle Änderung führt nicht nur dazu, dass fortan neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangt werden kann. Sie **führt vielmehr auch dazu**, dass der Ausgleich des **in der Nutzung des Kaufgegenstands liegenden Vorteils nicht mehr schadensersatzrechtlich, sondern rücktrittsrechtlich auszugleichen ist**.

[...]

Teilweise wird zwar die Ansicht vertreten, die Vorschrift sei teleologisch einschränkend auszulegen; der Anspruch umfasse nur die Rückgabe der Primärleistung, beim Kauf also die Rückgabe der Kaufsache, nicht aber den Nutzungsersatz (Soergel/Gsell, BGB, 13. Aufl., § 325 Rn. 11; Gsell, JZ 2004, 643, 646; dies., JuS 2006, 203, 206; Lieder, JURA 2010, 612, 616; aM: Höpfner, NJW 2010, 127, 130; Kaiser, ZfPW 2015, 129, 144 f.). Dem ist indessen nicht zu folgen.

# Keine teleologische Reduktion

Für eine teleologische Reduktion von § 281 Abs. 5 BGB besteht danach schon inhaltlich kein Bedürfnis. Sie scheidet aber auch methodisch aus. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift geschaffen, um die nach alter Rechtslage bestehenden **Unsicherheiten auszuräumen**, auf welche Weise beim großen Schadensersatz Nutzungen und Beschädigungen der gelieferten Sache auszugleichen sind, und **wollte gerade den Ersatz der Nutzungen dem Rücktrittsrecht unterstellen (Entwurfsbegründung in BT-Drucks. 14/6040 S. 141)**. Mit der vorgeschlagenen teleologischen Reduktion würden damit gerade die auszugleichenden Vorteile aus dem Anwendungsbereich von § 281 Abs. 5 BGB ausgenommen, um derentwillen die Vorschrift überhaupt geschaffen wurde. Das wäre verfehlt.

[...]

# Schuldrechtsmodernisierung

## Vor 2002

- hM: Alternativität von Rücktritt und Schadensersatz im Kaufrecht
  - Basis: Rücktritts führt zum Wegfall des Vertrages, allerdings bereits vor 2002: Rückgewährschuldverhältnis
- Praxis:
  - Saldierung aller gegenseitigen Positionen bei SE (“Differenztheorie” – nicht zu verwechseln mit “Differenzmethode”)
  - Rücktritt bedeutungslos

## Nach 2002

- Nebeneinander von Rücktritt und Schadensersatz
- § 325 BGB zur Klarstellung
- Weiterführung der Schadensbemessung nach der Differenztheorie
- Streit über den Ausgleich zwischen Rücktrittsrecht u. Schadensersatzrecht

# Beharrungskräfte ....

- Es darf bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber der Schuldrechtsreform ein derart kompliziertes und wenig prozessökonomisches System des Nutzungsausgleichs antizipiert und gutgeheißen hat. Näher liegt es, die Eigenständigkeit des rücktrittsrechtlichen Nutzungersatzanspruchs des Verkäufers zugunsten der Möglichkeit einer Saldierung teilweise einzuschränken.
- (NJW 2017, 3438, beck-online)

# Ausblick: nächste Woche

## Kontrast II – Veränderte Umstände

- BGHZ 56, 214 – ständige Verfügbarkeit eines KfZ geldwerter Vorteil
- BGHZ 69, 190 – vertane Urlaubszeit als geldwerter Vorteil